

Richtlinien für die Veröffentlichungen im Rathausboten für unsere Gemeinde Untermünkheim

1. Amtsblatt

1.1 Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Untermünkheim ein Amtsblatt heraus. Es hat die Bezeichnung „Rathausbote für unsere Gemeinde Untermünkheim“.

1.2 Das Amtsblatt ist das Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Untermünkheim laut Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen und dient der Kommunikation zwischen Gemeinde und Bürger sowie lebendigem Gemeindeleben.

1.3 Das Amtsblatt besteht aus einem redaktionellen (amtlichen und nichtamtlichen) Teil und dem Anzeigenteil. Für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt verantwortlich; für den Anzeigenteil der Krieger-Verlag GmbH, Blaufelden.

2. Inhalt

2.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

a) Öffentliche Bekanntmachungen, amtliche Mitteilungen und sonstige Informationen der Gemeinde Untermünkheim, ihrer Organe und Einrichtungen, auch Sitzungsberichte aus dem Gemeinderat oder Ausschüssen.

b) Öffentliche Bekanntmachungen des Gemeindeverwaltungsverbandes Braunsbach – Untermünkheim

c) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Kochereckgruppe

d) Veranstaltungshinweise

e) Berichte, Veranstaltungen und sonstige Nachrichten der örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften, örtlicher und weiterführender Schulen, örtlichen Vereinen und sonstiger Organisationen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung. Unter sonstige Organisationen zählen nicht Parteien, Wählervereinigungen, Bürgerinitiativen und Interessensgemeinschaften mit politischem Zweck.

f) Ausschreibungen der Gemeinde, des Gemeindeverwaltungsverbandes Braunsbach-Untermünkheim, des Zweckverbandes Wasserversorgung Kochereckgruppe (auch in Anzeigenform)

g) Bekanntmachungen und Pressemitteilungen anderer öffentlicher Behörden und Stellen mit Zuständigkeitsbezug nach Untermünkheim.

h) sonstige Mitteilungen und Photographien von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister, sein Stellvertreter oder sein Vertreter im Amt. Aufgenommen werden in der Regel nur Beiträge mit örtlichem Bezug.

i) Die im Gemeinderat vertretenen Listen erhalten die Möglichkeit aus ihrer Arbeit zu berichten und zu ihren Versammlungen einzuladen. Die Zahl der Beiträge und Berichte ist pro Kalenderjahr auf 3 Veröffentlichungen begrenzt. Die Veröffentlichungen müssen dem Presserecht entsprechen.

Vor den Kommunalwahlen erhalten die Parteien, Wählervereinigungen, Bürgerinitiativen und Interessensgemeinschaften mit politischem Zweck die einmalige Gelegenheit, in einheitlichem Rahmen ihre Kandidaten vorzustellen. Den Kandidaten wird in dieser Veröffentlichung gestattet, sich mit Bild, Namen, Wohnadresse, Familienstand, Alter und Beruf vorzustellen.

Die Kandidaten zur Wahl des Bürgermeisters werden auf den Anzeigenteil verwiesen.

j) im Anzeigenteil gegen Entgelt an den Krieger-Verlag Blaufelden Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen

2.2 Leserzuschriften werden in den Gemeindenachrichten nicht veröffentlicht.

3. Allgemeine Grundsätze

3.1 Ankündigungen im Sinne dieser Richtlinien sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. Berichte sind Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse.

3.2 Veröffentlichungen im Gemeindeblatt müssen einen örtlichen Bezug haben.

3.3 Ausgeschlossen sind Veröffentlichungen, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen. Veröffentlichungen dürfen andere nicht beleidigen oder verleumdern, der Ehren- und Persönlichkeitsschutz anderer ist zu beachten.

3.4 Politische Parteien und Wählervereinigungen.

3.4.1 Veröffentlichungsberechtigt sind die im Gemeinderat vertretenen Listen bzw. politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde Untermünkheim oder im Verbandsgebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes Braunsbach-Untermünkheim haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statut o. ä. nachzuweisen. Veranstaltungshinweise und Beiträge in diesem Sinn müssen kommunalen Charakter mit aktuellem Bezug besitzen und dürfen keine Angriffe gegen Personen und Institutionen, den Gemeindeverwaltungsverband Braunsbach-Untermünkheim, den Zweckverband Wasserversorgung Kochereckgruppe, die Gemeinde selbst, sowie gegen die Landesverfassung des Landes Baden-Württemberg, sowie gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie EU-weite Verfassungs- und Rechtsnormen beinhalten.

3.4.2 Veröffentlichungen zu Landtags-, Bundestags- und Europaratswahlen sind im redaktionellen Teil nicht zugelassen.

3.4.3 Veranstaltungshinweise und Berichte nach 2.1 i) sind Einladungen zu Mitgliederversammlungen, Ausschusssitzungen oder Veranstaltungen, die jedermann zugänglich sind. Sie müssen in einem öffentlichen, allgemein zugänglichen Veranstaltungsraum stattfinden. Versammlungen in Privathäusern o. ä., der Allgemeinheit regelmäßig nicht zugänglichen Veranstaltungsorten, sind von der Ankündigung von der Berichterstattung im Amtsblatt ausgenommen.

3.4.4 Berichte, die ausschließlich die Ehrung einzelner Mitglieder entsprechend 3.4.1. betreffen, brauchen nicht angekündigt zu werden.

3.4.5 Beilagen politischer Parteien oder parteiähnlicher Gruppierungen können mit dem Amtsblatt gegen Entgelt ausgetragen werden, sofern sie dem Inhalt diesen Richtlinien entsprechen.

3.4.6 Anzeigen politischer Parteien oder Gruppierungen sind ausschließlich im Anzeigenteil möglich und nur im Zusammenhang mit Wahlen frühestens - in der drittletzten Ausgabe der Gemeindenachrichten vor der jeweiligen Wahl sowie einem Dank nach der Wahl zulässig.

3.5 Kirchen, Vereine und sonstige Organisationen

3.5.1 Zu den sonstigen Informationen gehören auch

a) Danksagungen, Ehrungen, Nachrufe

b) Gratulationen und Glückwünsche

c) kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit und aus den Abteilungen

d) Kurzportraits zur Vorstellung von Funktionsträgern (Vorstandsmitglied, Trainer, Chorleiter usw.).

3.6 Ankündigungen der Veranstaltung von Schul- und Altersjahrgängen werden maximal zweimal veröffentlicht; eine Nachberichterstattung ist möglich.

3.7 Zur Veröffentlichung einer Partei, Gruppierung, Kirche, Verein o. ä. dürfen pro Ausgabe des Amtsblattes maximal vier einzelne Bilder in Papierform oder elektronisch eingereicht werden. Die Bilder müssen mit dem Namen der Verantwortlichen/des Fotografen versehen sein. Eine gewünschte kurze Bildunterschrift kann vermerkt werden. Namen von Personen sind mit Vor- und Nachnamen anzugeben. Digital übermittelte Bilder müssen als jpg-Datei gesendet werden, unter Anschluss der zuvor genannten Informationen. Bei Jubiläen oder sonstigen Veranstaltungen mit hoher Bedeutung können von der Zahl der Bilder Ausnahmen zugelassen werden.

3.8 Fettdruck und Großbuchstaben innerhalb des zusammenhängenden Textes sind nicht zulässig. Comics, Cliparts und Zeichnungen sind sparsam einzusetzen.

3.9 Beiträge sind zeitnah einzureichen; werden sie länger als drei Wochen nach dem Anlass vorgelegt, können sie zurückgewiesen werden.

4. Technische Abwicklung

4.1 Alle Beiträge sind maschinenschriftlich bei der Gemeindeverwaltung (Rathaus), möglichst per E-Mail (rathaus@untermuenkheim.de), ggf. als Telefax einzureichen, sofern der Einreicher nicht über einen direkten Online-Zugang zum Verlag verfügt.

4.2 Alle Beiträge sind mit Namen und Anschrift oder dem bekannten Kürzel des Verfassers oder des sonst Verantwortlichen zu versehen; sie müssen frei von weiteren Urheberrechten sein. Darüber hinaus ist die Telefonnummer des Verfassers oder des sonst Verantwortlichen anzugeben.

4.3 **Redaktionsschluss ist Montag, 12.00 Uhr.** In Wochen mit Feiertagen kann der Redaktionsschluss vorverlegt werden; die Ankündigungen in den Gemeindenachrichten sind zu beachten. Beiträge, die nach Redaktionsschluss eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Für den rechtzeitigen Eingang ist der Einreichende verantwortlich, eventuell sich ergebende Zeitverzögerungen bei der Übermittlung sind einzukalkulieren.

4.4 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese den vorliegenden Richtlinien entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies zulässt.

5. Geltungsumfang

Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Untermünkheim, den 11.11.2015

Christoph Maschke
Bürgermeister